







Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive

Prof. Dr. Andreas Köpfer Pädagogische Hochschule Freiburg

Programm

- Vorstellung | Vorlesungsprogramm | Formalia
- Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN 2006)











Vorstellung | Ziele und Inhalte der Vorlesung

Einordnung in Ihr Studium

- Studiengang: Masterstudiengang Lehramt, Modul: Inklusion
 - PH: MP-BW-M1 bzw. MS-BW-M1, 1. Semester | Uni: 2. und 3. Semester
 - Zwei Veranstaltungen (jeweils verpflichtend):
 - Vorlesung (2 SWS): Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive
 - Ringvorlesung (1 SWS): Inklusionspädagogische Vertiefungen (für PH-Studierende im SoSe 2023, für Uni-Studierende im WS 23/24)
 - BITTE FÜR BEIDE VERANSTALTUNGEN IM LSF bzw. HISinONE ANMELDEN!
- Workload f
 ür das gesamte Modul: 6 ECTS
 - Präsenzzeit: 45 h, Selbststudium: 135 h, gesamter Workload für das Modul: 180 h
- Studienleistung: Essay & Feedback siehe Information auf ILIAS
- Prüfungsleistung: Modulabschlussklausur (Informationen hierzu folgen zu Beginn der Ringvorlesung)
 - Dauer: 60 Minuten (umfasst die Inhalte der Vorlesung und der Ringvorlesung)
 - Vorbereitungszeit: etwa 45 h







Qualifikationsziele in diesem Modul und dieser Vorlesung

Die Studierenden...

- können körperliche, kognitive, soziale, kulturelle, migrations-, gender- und milieuspezifische Merkmale und Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler benennen, die sich auf die Entwicklung auswirken können
- können unterschiedliche Verständnisse von Inklusion und Behinderung in nationalen und internationalen Diskursen beschreiben
- können Ursachen und Auswirkungen von Bildungsungleichheit und -benachteiligung, Mechanismen der Selektion von Lernenden sowie potentiell damit einhergehende Zuschreibungen von Differenz analysieren
- sind in der Lage, inklusionspädagogische Ansätze des unterrichtlichen, systemisch-kooperativen und (fach-)didaktischen Umgangs mit Heterogenität zu bewerten
- können ihre Einstellung in Bezug auf Inklusion vor dem Hintergrund ihres theoretischen Wissens und ihrer praktischen Erfahrungen in Schulen begründen





Termine und Themen

| Sitzung | Datum | Thema |
|---------|------------|--|
| 1 | 18.04.2023 | Einführung und Überblick UN-Behindertenrechtskonvention |
| 2 | 25.04.2023 | Behinderung – Begriff, Modelle, Entwicklungslinien |
| 3 | 02.05.2023 | Inklusion und Heterogenität |
| 4 | 09.05.2023 | Inklusion und Heterogenität |
| 5 | 16.05.2023 | Diskussionsfeld I: Förderbedarfe und Klassifikationssysteme |
| 6 | 23.05.2023 | Handlungsfeld I: Inklusiver Unterricht – Lernen am Gemeinsamen Gegenstand |
| 7 | 06.06.2023 | Handlungsfeld I: Inklusiver Unterricht – Lernen in gemeinsamen Lernsituationen |
| 8 | 13.06.2023 | Handlungsfeld II: Kooperation in multiprofessionellen Settings – Sonderpädagog:innen |





Termine und Themen

| Sitzung | Datum | Thema |
|---------|------------|---|
| 9 | 20.06.2023 | Handlungsfeld II: Kooperation in multiprofessionellen Settings - Schulbegleitungen |
| 10 | 27.06.2023 | Handlungsfeld III: Inklusive Schulentwicklung und der Index für Inklusion |
| 11 | 04.07.2023 | Diskussionsfeld II: Inklusion im internationalen Vergleich |
| 12 | 11.07.2023 | Im Fokus: Inklusion und Förderschwerpunkt Lernen |
| 13 | 18.07.2023 | Im Fokus: Inklusion und Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung |













Formalia

Unterlagen zur Vorlesung

- Die Grundlagentexte f
 ür die Vorlesung finden Sie auf ILIAS
- Kurs: EW 101/SOZ 101 Vorlesung "Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive" | SoSe 2023
- Selbstständige Eintragung in ILIAS bis spätestens 30. April 2023
- Hier finden Sie:
 - Organisatorisches (z.B. Semesterplan, sonstige Hinweise)
 - die Grundlagentexte (im Unterordner der jeweiligen Sitzung)
 - die Präsentationen als PDF (ab 8:00 Uhr am Sitzungstag)
 - ggf. weitere Materialien zu den Sitzungen
 - Diskussionsforum (als Diskussionsraum und für inhaltliche Nachfragen an den Dozenten)







Murmelrunde in Tandems

- 1. Stellen Sie sich einander kurz vor.
- 2. Tauschen Sie sich kurz darüber aus, was Ihnen spontan bezogen auf das Thema Inklusion in den Sinn kommt (welche Situation, welches Bild, welcher Gedanke, Kontext etc).

Sie haben dafür ca. 5 Minuten Zeit.





Lernziel

Die Studierenden

 kennen die rechtliche Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Implikationen für den Bereich Bildung





Salamanca Erklärung (1994)

Tagung "Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität" (07.-10.06.1994 in Salamanca):

"Das Leitprinzip, das diesem Rahmen zugrunde liegt, besagt, dass Schulen alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnehmen sollen. Das soll behinderte und begabte Kinder einschließen, Kinder von entlegenen oder nomadischen Völkern, von sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Minoritäten sowie Kinder von anders benachteiligten Randgruppen oder -gebieten."

(UNESCO 1994)



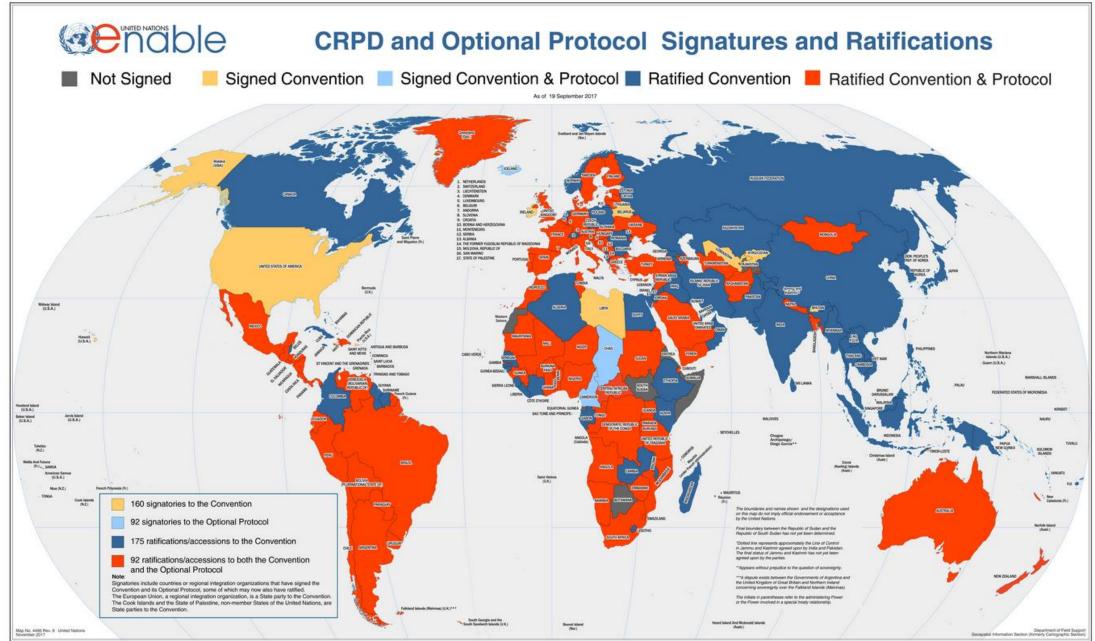


Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN 2006)











Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN 2006)

- 2006 in New York verabschiedet
- 50 Artikel übergeordnete Themenbereiche u.a. Bildung, Gesundheit, Gleichstellung, Rehabilitation und berufliche Teilhabe, Barrierefreiheit und Selbstbestimmtes Leben
- 23 Artikel in Anknüpfung an die allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Debatte um "Übersetzungsfehler" und Schattenübersetzung durch Gruppe Netzwerk Art. 3 (s. ILIAS)
- Monitoringstelle Institut f
 ür Menschenrechte (Berlin) (s. ILIAS)
- exemplarisch: Artikel 8 "Bewusstseinsbildung" Artikel 24 "Bildung"







Artikel 8: Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) [...]







Artikel 24: Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.





Zusammenfassung: Chancen

- Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Starke Betonung von Selbstbestimmung, Autonomie und Empowerment
- Holistische Sichtweise
- Verändertes Rollenverständnis bei Menschen mit Behinderungen
- Internationale Anerkennung und rechtliche Sicherung von Inclusive Education

Herausforderungen

- Frage der konkreten Implementierung wird den Mitgliedstaaten überlassen (Vermeidung von "paternalistischer Überspezifizierung") | Unterschiedlichste Umsetzungsformen
- Was sind die Referenzinstanzen? Ist die Monitoringstelle unabhängig?
- keine Möglichkeit der Individualklage bei fehlender Ratifizierung des Zusatzprotokolls
- Umgang mit Sondereinrichtungen (General Comment 4, 2016 Absatz 39: "This [the realization of Art. 24] is not compatible with sustaining two systemas of education: mainstream and special/segregated education systems.")





Schulrechtsgesetzänderung in Baden-Württemberg (2015)

- § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung (neu)
- (1) Das Schulwesen des Landes gliedert sich, unbeschadet seiner im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit, in verschiedene Schularten; sie sollen in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen.
- (2) Bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens ist sowohl auf die verschiedenartigen Begabungsrichtungen und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben als auch auf die Einheit des deutschen Schulwesens, den organischen Aufbau des Schulwesens mit Übergangsmöglichkeiten unter den Schularten und Schulstufen, die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Schulen und die Angemessenheit der Schulkosten Bedacht zu nehmen.

Neu: "(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)."





Schulrechtsgesetzänderung in Baden-Württemberg (2015)

Aufhebung der Sonderschulpflicht – <u>Kein</u> Regel-Ausnahmeverhältnis zugunsten der Regelschulen

"Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen" (§ 15, Abs. 2).

Sonderpädagogische Ressourcen über Einsatz von Sonderschullehrkräften

"Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung" (§ 15, Abs. 2).







Änderungen im Hochschulkontext

PO 2011

- M2 BW (Vertiefung Bildungswissenschaften)
- Einzelne Seminar- oder Vorlesungsangebote
- Ziel: Die Studierenden kennen die Aufgabe der Inklusion sowie didaktische Konzepte eines Umgangs mit Heterogenität unter Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu

PO 2015

- Im Bachelor: Inklusion als Querschnittsthema
- Im Master: Eigenständiges Pflichtmodul für Studierende der Lehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II im Umfang von 6 ECTS
- Erwerb systematischer Kenntnisse zum Themenbereich Inklusion und Heterogenität
- Stärkere Kohärenz der Lehrangebote







Ausblick auf das nächste Thema

Behinderung – Begriff, Modelle, Entwicklungslinien







Literatur

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015): Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 5.12.2015. [§ 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung]. Online: https://www.km-bw.de/Inklusion [12.04.2023].
- Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.
 Online: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf [12.04.2023].
- UNESCO (1994): Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. Online: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/1994_salamanca-erklaerung.pdf [12.04.2023].
- United Nations (2006): UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Online: http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml [12.04.2023].













Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Andreas Köpfer

Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Inklusionsforschung Pädagogische Hochschule Freiburg Institut für Erziehungswissenschaft andreas.koepfer@ph-freiburg.de

DIE SCHOOL OF EDUCATION FACE WIRD IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN "QUALITÄTSOFFENSIVE LEHRERBILDUNG" VON BUND UND LÄNDERN AUS MITTELN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG GEFÖRDERT.